

## Gemeinderat

### Anordnung

#### der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2016 – 2020

Der Gemeinderat Wolhusen,

gestützt auf die §§ 10 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 4. Mai 2004<sup>1</sup>,  
das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988<sup>2</sup> und  
die Gemeindeordnung Wolhusen (GO) vom 24. September 2007,

beschliesst:

#### Wahltag

- 1 Am *Sonntag, 4. März 2018*, wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen, vorbehältlich einer stillen Wahl,
  - ein Mitglied des Gemeinderates  
für den Rest der Amtsdauer 2016 – 2020.

#### Wahlverfahren

- 2 Die Ersatzwahl hat im Urnenverfahren zu erfolgen (Art. 16 Abs. 1 lit. a GO).
- 3 Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 15. Januar 2018, 12:00 Uhr*; bei der Gemeinde Wolhusen, Zentrale Dienste, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen, eintreffen.
- 4 Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
- 5 Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Wolhusen zu unterzeichnen. Jede stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen. Der Name des Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- 6 Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnete Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnete Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 150

<sup>2</sup> SRL Nr. 10

- 7 Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 9. Februar 2018 zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegen Vergütung der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Bestellungen haben bis spätestens Freitag, 19. Januar 2018, 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Wolhusen, Zentrale Dienste, zu erfolgen.
- 8 Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Es gelten folgende Anforderungen: Format A6, Image Coloraction desert/gelb, Offsetpapier farbig 80 gm<sup>2</sup>, Antalis 284840.

### **Stille Wahl**

- 9 Bei der Ersatzwahl des Gemeinderates ist anstelle des ersten Wahlgangs die stille Wahl zulässig. Wird als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr als eine Kandidatur eingereicht, so ist die vorgeschlagene Person in stiller Wahl gewählt. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und veröffentlicht.

### **Stimmberechtigung und Stimmregister**

- 10 Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit 27. Februar 2018 in Wolhusen ihren politischen Wohnsitz haben.
- 11 Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde Wolhusen, Zentrale Dienste, zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 27. Februar 2018, 17:00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
- 12 Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.
- 13 Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 – 69 StRG.

### **Berechnung des absoluten Mehrs**

- 14 Das massgebende Mehr ist für die Wahl des Mitglieds des Gemeinderates nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen zu berechnen.

### **Zweiter Wahlgang**

- 15 Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *Sonntag, 8. April 2018*, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 8. März 2018, 12:00 Uhr*, bei der Gemeinde Wolhusen, Zentrale Dienste, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlags.
- 16 Der im ersten Wahlgang nicht besetzte Sitz kann durch stille Nachwahl besetzt werden.

Wolhusen, 17. August 2017 / if

**Gemeinderat Wolhusen**

Peter Bigler  
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann  
Gemeindeschreiber